

# Kirchlicher Kinder- und Jugendplan 2024 (gültig ab 1.1.2024)

Beantragungsfrist: keine

## I. Richtlinien

1. Gefördert werden übergemeindliche Maßnahmen (Zusammenarbeit mehrerer Pfarreien sowie in Kooperationsräumen), verbandliche Maßnahmen sowie Maßnahmen von Arbeitsformen evangelischer Kinder- und Jugendarbeit in Baden. Konfirmandenarbeit einschließlich Konfirmandentage können hier nicht gefördert werden.
2. Biblisch-theologische Maßnahmen müssen mindestens 5 Programmstunden beinhalten. Bei mehrtägigen Maßnahmen sind die Regelungen unter I.5. zu beachten.
3. Es werden grundsätzlich nur Maßnahmen in Deutschland und dem grenznahen Ausland (bezogen auf Baden) bezuschusst; eine Ausnahme bleiben biblisch-theologische Maßnahmen in Taizé.
4. In jedem Fall ist vom Träger eine angemessene Eigenbeteiligung von mindestens 25 % zu leisten.
5. Auf die Gewährung von Zuschüssen besteht kein Rechtsanspruch. Die aufgeführten Zuschussbeträge sind Höchstbeträge, die nur ausbezahlt werden können, sofern die Mittel dazu ausreichen:
  - a) 7,50 € pro Teilnehmer\*in bei vollem Arbeitstag (mindestens 5 Programmstunden)
  - b) 3,75 € pro Teilnehmer\*in bei halbem Arbeitstag (2 bis unter 5 Programmstunden).
6. Anträge mit einem Zuschussbetrag unter 50 € können nicht abgerechnet werden.
7. Antrag und Verwendungsnachweis einschließlich Teilnehmerlisten und Programm müssen spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim Evangelischen Kinder- und Jugendwerk Baden vorliegen. Später oder unvollständig eingehende Anträge bzw. Verwendungsnachweise werden bei der Zuschussvergabe nicht berücksichtigt.
8. Maßnahmen müssen eine zeitlich klare Begrenzung erkennen lassen (keine sich wiederholenden Veranstaltungen).

## II. Geförderte Maßnahmen

1. **Biblisch-theologische Maßnahmen** (Bibelrüten, theologische Seminare und Studientagungen) Mindestalter der Teilnehmer\*innen: 14 Jahre Höchstalter: 26 Jahre (Ausnahme: die Leiter\*innen der Maßnahme). Zuschüsse werden nur bis zu 50 Personen und einer Dauer von 7 Tagen in voller Höhe gewährt; ab der 51. Person verringert sich der Zuschuss auf 4 € (bei halbem Arbeitstag = 2 €).
2. **Spirituelle Angebote** wie Taizé- und Pilgerfahrten, Einkehrtage in Klöstern (Alter siehe 1.). Maximal wird eine Fahrt im Jahr pro Träger mit bis zu 300 € gefördert.
3. **Tagungen von Bezirksjugendsynoden bzw. regionale Tagungen von Arbeitsformen und Verbänden** Mindestalter der Teilnehmer\*innen: 14 Jahre. Auf die mögliche Förderung durch andere Zuschussgeber (Dekanate, Dachverbände u.a.) wird hingewiesen.
4. **Besondere geistliche/missionarische Projekte** für Kinder und Jugendliche (wie Kindermusicals, Kindertheater, Jugend-Events, Church-Night, usw.), die selbst erarbeitet werden (keine Dauermaßnahmen). Gefördert werden die Gesamtkosten (ohne Honorare, Gagen für die Aufführung). Pro Träger wird höchstens ein Projekt im Jahr mit max. 500 € Zuschuss gefördert. Mindestalter ab 6 Jahren.
5. **Pädagogische Betreuung** ergänzend zum LJP wird unter folgenden Voraussetzungen gefördert:
  - a) Keine Maßnahmen der Konfirmandenarbeit
  - b) Übergemeindliche Maßnahmen und Maßnahmen der Verbände mit 2-3 Übernachtungen (LJP ab 4 Übernachtungen)
  - c) Förderbetrag ca. 20 € (analog LJP)
  - d) Im 1. Jahr max. 4.000 € bewilligt
  - e) Mindestförderung pro Antrag 50 €.